

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Beschreibung der zwischen Ihrer Kayserl. Majest. und einigen Chur- u. Fürsten des Reichs getroffenen Defensions-Allianz

Leopold <I., Heiliges Römisches Reich, Kaiser>

[S.l.], 1672

[Beschreibung der zwischen Ihrer Kayserl. Majest. und einigen Chur- u.
Fuersten des Reichs getroffenen defensions-Allianz]

[urn:nbn:de:bsz:31-109822](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-109822)

[Leopold T. Kaiser v. Deutschland]

Beschreibung der zwischen

Ihrer Kayserl. Majest. und etlichen Chur- und Fürsten des Reichs getroffenen defensions-Allianz.

U wissen/ als der Durchleuchtigste/ Großmächtigste / Unüberwindlichste Fürst und Herr/ Herr Leopold / erwählter Römischer Kayser/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böhmen / Dalmatien / Croatien / Slavonien König / Ertz-Hertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / Steyer / Kärnten / Crain und Württemberg / Graff zu Tyrol *ic. ic.* und mit und neben Ihrer Kayserl. Majest. die Hochwürdigste / auch Hochwürdige / Durchleuchtige / Hochgebohrne Fürsten und Herren / Herrn Johann Philipp / des Heiligen Stuels zu Mayntz Ertz-Bischoffen / des Heiligen Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Santler und Churfürst / Bischoff zu Würzburg und Wormbs / und Hertzog zu Francken *ic. ic.* Carl Caspar / Ertz-Bischoff zu Trier / des Heiligen Römischen Reichs durch Gallien und des Königreichs Arelaten Ertz-Santler und Chur-Fürst / Administrator zu Prumb *ic. ic.* Johann Georg / Hertzog zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / des Heil. Römischen Reichs Ertz-Marschall und Churfürst / Landgraff in Thüringen / Marggraff zu Meissen / Ober- und Nieder-Sachsen / Burggraff zu Magdeburg / Graff zu der Marck und

A Kavens.

6120

Ravensburg/ Herr zu Ravenstein ꝛc. Christof Bernhard/
Bischoff zu Münster / Administrator zu Gorvey/ Burg-
graff zu Stromberg und Herr zu Borcheloy ꝛc. Christian
Ernst/ Marggraf zu Brandenburg/ zu Magdeburg/ Stet-
tin/ Pommern/ der Casuben und Wenden/ auch in Schle-
sien zu Großen hertzog/ Burggraff zu Nürnberg/ Fürst zu
Halberstadt/ Minden und Camin ꝛc. je und alleweg / son-
derlich aber bey gegenwertigen Laufften Ihre Rahtschlag
und Sorgfältigkeit dahin fürnehmlich gerichtet / wie der
zu Münster und Dñabrück aufgerichtete Frieden beständig
conserviret, mit auch dero von Gott anvertraute Land
und Leute in beständiger Ruh erhalten und denselben alle
Gefahr und Ungelegenheit abgewendet / und wider allen
unbilligen Gewalt/ in zusammengesetzten guten Vertrauen
und Vereinigung geschützt und gehandhabet werden könte/
daß daher dieselbe / auch zu dem Ende / keines weges
aber dardurch die zu Regenspurg bey gegenwertiger
Reichsversammlung obhandener Consultation, wegen
Feststellung gemeiner Reichs- Securität und damit ein-
lauffenden/ albereit für gut angesehenen Reichs- provisio-
nal- Verfassung/ als worzu auch schon alle Reichs- Gränz
neben dem Königreich Böhem und incorporirten Pro-
vinzen ein gewisses Quantum bewilligt haben / in et-
nige Wege zu verhindern / sondern allein unterdessen/ biß
solches heilsame gemeine nützliche Werck zu seiner durchge-
henden völligen Richtigkeit wird gebracht werden können/
zu desto zeitlicher besserer Abwendung / dero etwa sich er-
eignen

allgemeinen Gefährlichkeiten / ein particular defensiv-Alli-
ance unter sich geschlossen wie folget:

Nemblich vors Erste / daß nechst vorbehaltung Röm.
Kaysrl. Majest. hohen Kaysrl. Ampt / Autorität und ge-
ziemenden Respecten die Vereinigung / und Verfassung zu
niemanden Offension, am allerwenigsten aber wider das
H. Röm. Reich / oder sich in frembden Krieg zu implici-
ren und einzumischen / sondern allein zu Erhaltung eines
jeden zustehenden Dignität / Würden und Rechten und
Gerechtigkeiten / sonderlich aber der Teutschen Freyheit
und beständigen Genosß des Westphälischen Friedens / wie
auch sich und Ihrer allerseits im H. Röm. Reich habender
und gelegener Land und Leut wider alle gewaltthätige Ein-
griffe und den Reichs-Constitutionen und besagten Frie-
denschluss zuwiderlauffende Zunötigung und Beschwerden /
wie die Namen haben / und von wem dieselben herrüh-
ren mögen / wie auch wider alle innerliche Empörung zu
conserviren und defendiren und zu retten angesehen
und gemeint seyn solle / also daß einer den andern ohne
unterschied der Religion in rechten Vertrauen meynen / zu
gedachtem Ende man allerseits festiglich und unaufgesetzt
beyeinanderstehen / auch auß allen Begebenheiten / woraus
besagte Unruhe entstehen / und worauff die hertinnen ver-
sprochene Assistenz erfordert werden möchte / vorherig und
zeitlig einander communiciren / keiner aber einigen Stän-
den des Reichs oder frembden Cronen / Potentaten und Re-
publiquen zu feindlicher Invasion Ursach geben / auch die
Bunds-Verwandte unter sich selbst beständige Freund-

schafft zu halten / und keiner den andern mit Thätlichkeit
oder Gewalt überfallen / überziehen oder beleidigen / son-
dern seine gegen den andern habende Mißfall- und Strit-
tigkeiten / wo deren einige seyn möchten / durch gültliche
rechtliche Mittel entscheiden / und sich damit begnügen
lassen solle.

Wofern auch zweyten ein- oder ander Conföderirter und
derselben im Heil. Röm. Reich gelegene Land ins gesambt / oder deren
einen wieder verhoffen obberührter massen mit Gewalt überfallen
und feindlich angegriffen / oder auch durch innerliche Empörung und
Außstände / oder dieser hierinnen geschlossener Zusammentretung
und hincinde versprochene defension halber über kurz oder lang es
geschehe von wem es wolle / angefochten werden / als dann sollen und
wollen dieselbe wegen berührter Ihrer im Reich gelegenen Land und
Leuten festiglich beyeinander stehen / einander auff beschabenes
Suchen wider die Offenderten ohnverzüglich wie hernach solact /
zu Hülffe kommen / kräftig beystehen / und dessen Land und Leute
wider Gewalt schützen / schirmen und vertharigen helfen / und damit
man wissen möge / was jedweder Theil an Mannschafft zu Ross
und Fuß den Beleidigten Requirenten zu Hülffe zu schicken
habe.

So ist vorse dritte veralichen worden / daß auff die erste Mah-
nung innerhalb 6. Wochen Ihre Kayserliche Majest. wegen dero im
Reich gelegenen und darzu gehörigen Erb-Königreich und L. n. n.
1000. zu Ross und 2000. zu Fuß. Chur-Mayns / als Chur fürst
und Bischoff zu Würzburg und Herzog zu Francken 150. zu Ross
und 1000. zu Fuß. Chur-Trier 75. zu Pferd und 500. zu Fuß.
Chur-Sachsen 400. zu Pferd 100. Tragoner und 150. Mann zu
Fuß. Bischoff zu Münster 400. zu Pferd 100. Tragoner und
500. zu Fuß. Marggraff Christian Ernst zu Brandenburg/
Culmbach 30. Pferd und 50 zu Fuß. Und auff die andere Mah-
nung innerhalb 6. Wochen widerumb so viel zu Hülffe senden sollen/
mit der verbindlichen Abrede / daß der eine Bunde-Verwandte den
an-

andern auff blosses Ansuchen einen unschädlichen Durchzug vor die
Bunds-Völcker / unweigerlich zu gestatten schuldig seyn solle.

Es soll auch vierdtens die Hülffe nicht wieder zurück gezogen
werden/ bis des Feindes Fürnehmen gewehret/ und dasjenige so der-
selbe etwa eingenommen / wieder erobert seyn werde/ es sey dann/ der
Schickende / oder Zuhülffkommende würde selbst überzogen und wie
vorgedacht / vergewaltthätiget und beleidiget.

Solte nun aber zum fünfften wieder Verhoffen mehr als einer
von den Allirten überzogen werden/ und Gefahr leiden/ auff solchen
Fall solle die übrige Bunds-Hülffe von den Unbeleidigten / halb dem
einen und die andere Hälfte dem andern Beleidigten auff Maas und
Weise/ wie vor gemelt/ zugeschickt werden.

Wosern auch sechstens / eine dergleichen Hülffe nicht zureichen
solte/ auff solchen Fall sollen und wollen die Bunds-Genossen auff
erlangte Nachricht von solcher ereigneter doppelter Gefahr / auch so
bald ohn Aufenthalt sich darüber miteinander vernehmen / welche
zulänglich / und womit den Nothleidenden in der That und Wür-
kung geholfen werden könne.

Es solle auch siebendens/ ein jeder Hülffschickender seinen Trup-
pen so viel Feld- Artiglerie nebst der Darzugehör mitgeben / als es
die Nothdurfft und Kriegs Raison erfordert.

Die Direction und Ober-Commando über die Waffen solle
zum achten bey Ihrer Kayserl. Majest. verbleiben/ und derselben ein
General-Person mit Beliebung der Contæderirten vorgestellet
werden/ welcher in dessen Landen/ dem die Hülffe geleistet wird/ ohne
desselben Vorwissen und Belieben nichts vornehmen / sondern das je-
nige / was zu defendir- und Rettung seiner Land und Leute gut be-
finden möchte / zu thun und zu lassen in Krafft dieses angewiesen seyn
soll.

Solte aber zum neunnden/ ein Fall sich begeben / welcher einen
General-Kriegs-Rath erfordert / so sollen auch zu demselben alle die
jenige gezogen werden / welche zu einem General-Kriegs-Rath gehö-
ren/ und soll derjenige in demselben präsidiren/ welcher das Directo-
rium oder Ober-Commando führet / oder aber da derselbe nicht da-
bey seyn wolte/ oder könnte/ als dann der die höchste Charge bedienet.

Und

Und soll zwar auch zehendens/ ein jeder seine Völcker unterhalten und bezahlen/ und zu deren Behuff damit dieselbe/ wann sie in andern Landen stehen/ schwierig zu werden zu exorbitiren/ Confusion und andere Ungelegenheiten anzufangen keine Ursach haben mögen/ dem bey seinen Völkern habenden Commissario zwey Monath Sold gleich anfangs zum Vorrath mitgeben.

Allermassen dann auch zum II. zu Verhütung aller Unordnung unter den Völkern/ die Bunds- Verwandten/ so bald auff den Nothfal eine gewisse Verpflegung = Ordonance aufrichten wollen/ nach welcher bey wählender Conjunction alle Trouppen durchgehend gleich bezahlt werden sollen.

Die weil fürs 12te auch die Auxiliar- Völcker das Proviand nicht zugleich mit sich führen können/ soll der Requirent zwar schuldig seyn/ selbige so lange sie in seinem Lande stehen/ mit nothwendig Commis- Brod Vorschussweise zu versehen/ welches ihme jedoch unverzüglich von jeder der Hülffschickenden bezahlt und ersetzt werden solle/ gleich dann auch die Conjungirte Völcker ein mehrers als dieses Commis Vorschussweise und das Obdach und rauhe Futter nicht fordern noch exequiren/ sondern was sie darüber verzehren werden/ den Unterthanen in billigen wehrt mit Geld bezahlen sollen.

Wann nun zum 13ten einige Bunds- Verwandte ausserhalb dieses noch in einem andern gleichmässigen Fædere miteinander begriffen/ krafft welchen sie ebensals einander Hülff zu leisten schuldig/ so soll doch kein Theil auß beyden Fæderibus, sondern nur aus einem die Assistenz zu schicken gehalten seyn/ und dem Requirenten frey stehen/ auff welchen Bund er seinen Confæderirten requiriren wollen/ da auch etwa ein Crånß oder Reichs- Hülff geschicket werden sollte/ so sollte auch diese von dem Quanto der Bunds- Hülff abgezogen werden.

Es soll auch sonstens vors 14te von den Bunds- Verwandten einige andere Bindniß nicht auffgerichtet noch eingegangen werden/ so dieser zu wieder.

So

158
So hats auch zum 15ten hieben die Meynung gar nicht / ob
wolte man durch diese Particular-Verbündnuß/ die zu Verhüt- und
Abtreibung unrechten Gewalts im Heil. Röm. Reich fundirte Ex-
ecutions-Ordnung und in krafft derselben sonderlich Reichs- oder
Cräiß-Verfassung / wie auch die im Friedensschluß verordnete Uni-
versal-Guarantie zurückstellen / stecken oder verhindern / sondern es
sollen nichts desto weniger dieselbe ohne abbruch dieses Reccessus in
alle wege mit behörigen Fleiß und Eynffer / so wohl ins gemein bey ge-
genwärtigen Reichs- als absonderlich den Cräiß- Conventen aller-
seits nach möglichkeit befördert werden. Wie dann in krafft dieses
Fœderis alle und jede Bunds- Verwandte versprechen / daß sie zu
Erhaltung des Friedens mit allen Kräfften daran seyn wollen / da-
mit der Punctus Securitatis bey noch wehrendem Reichs-Convent
vorgestellet / und damit die gemeine Reichs- Provisional-Verfas-
sung / wirklich eingerichtet werden möge. Auff den Fall aber solche
wieder verhoffen verhindert werden solte / so soll doch nichts desto we-
niger ein jeder zu der hierinnen verglichenen Bunds- Hülfte obligirt,
und dieselbe unauffhaltlich zu leisten schuldig seyn.

Fürs 16te soll die Defensiv-Verbündnuß von dato an zu rech-
nen 10. nacheinander folgende Jahr unverbrüchlich gehalten werden
und bestehen / dabey dann in allerhöchstgedachter Ihrer Käyserlichen
Maj. und der Confœderirten freyen Willen und Belieben bleiben /
ob sie vor ablauff solcher 10. Jahr diese Bündnuß weiter zu proro-
giren/ gestalten Zeiten und Läuufften nach nötig finden werden.

Wann nun schließlichen mehr andere Chur-Fürsten und
Stände des Reichs/ sie seyn Catholisch oder Augsp. Conf. in die par-
ticular Defensions-Verfassung obgesetzter massen mit eintreten
wolten/ und sich bey jemand so in dieser Verfassung begriffen dar-
umb anmelden würden/ so soll es derselbe denen andern alsobalden
notificiren, und solcher Churfürst und Stand auch unweigerlich
darin mit eingenommen werden.

Mit

82.

Mit Uthekund Threr Churfürstlichen Gnaden zu
Mayntz eigenhändiger Unterschrift und fürgedruckten
Churfürstlichen Secrets.

So geschehen auff Unserm Schloß Marienburg ob
Würzburg den 10 January 1672.

Johann Phillipp /

L. S.



1672

Die

Von dem in
ihren Regimenten
den Herrn Rat
abgegangen se
für die

Von einer ur
der Stadt G
Bamberg

Von den He
nigen Niederlan
Erla wegen Abf
zur Ablechnun
aufgestreuet
98